

GESTALTUNGSSATZUNG INNENSTADT MÖLLN

INHALT

Präambel

I GELTUNGSBEREICH

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich

II ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Gebäudetypen

III BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- § 5 Giebeltyp
- § 6 Trauftyp
- § 7 Attikatype

IV GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- § 8 Mischung von Gebäudetypen
- § 9 Bauflucht
- § 10 Dachformen und Dachdeckung
- § 11 Dachaufbauten und Dacheinschnitte
- § 12 Breite und Höhe von Fassaden
- § 13 Gliederung der Straßenfassaden
- § 14 Lochfassade
- § 15 Unterschiedlichkeit der Fassaden
- § 16 Gliederungselemente der Fassaden
- § 17 Oberflächen der Fassaden
- § 18 Farben
- § 19 Fenster und Türen
- § 20 Schaufenster
- § 21 Zusätzliche Bauteile
- § 22 Antennen
- § 23 Rückseitige Fassade
- § 24 Rückwärtige Anbauten
- § 25 Einfriedungen

V WERBEANLAGEN

- § 26 Werbeanlagen
- § 27 Bereichsspezifische Gestaltungsforderungen
- § 28 Genehmigungspflicht

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 29 Ausnahmen und Befreiungen
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 In-Kraft-Trete

Präambel

Zum Schutze und zur künftigen Gestaltung des Stadtbildes der historischen Innenstadt von Mölln, das von geschichtlicher, künstlerischer, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird aufgrund des §92 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 sowie Absatz 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 17.06.2004 folgende Satzung erlassen:

I Geltungsbereich

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Der örtliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung und die Einzelbereiche werden in anliegendem Lageplan dargestellt. Dieser ist als Anlage Bestandteil der Satzung.
- (2) Innerhalb des Geltungsbereiches werden Festsetzungen für bestimmte Bereiche getroffen, deren vorhandene oder beabsichtigte Gestaltung von den Gestaltungsmerkmalen des gesamten Geltungsbereiches abweicht
 - Bereich „Marktplatz“ I
 - Bereich „Hauptstraße-Süd“ II
 - Bereich „Hauptstraße-Nord“
mit Mühlen-, See- und Bergstraße III

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Um- und Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstige bauliche Veränderungen und Werbeanlagen.
- (2) Die Gestaltungsvorschriften enthalten besondere Bestimmungen für Anlagen und Anlagenteile, die von öffentlichen Flächen einsehbar sind. Öffentliche Flächen im Sinne der Satzung sind Straßen, Wege sowie öffentlich zugängliche Grünflächen und Wasserwege.

II Allgemeine Anforderungen

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Alle Maßnahmen sollen insbesondere hinsichtlich

- Gebäudetyp
- Art und Größe der Baukörper
- Dachform und Dachaufbauten
- Gliederung der Straßenfassaden
- Verhältnis von Wandflächen zu Öffnungen
- Ausbildung der Öffnungen
- Material und Farbe der Oberflächen
- Werbeanlagen

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der Weise ausgeführt werden, dass die geschichtliche, künstlerische, architektonische und städtebauliche Eigenart des Stadtbildes gesichert und gefördert wird.

§ 4 Gebäudetypen

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind nur Gebäude nach den Grundtypen gem. §§ 5 bis 7 und aus diesen Grundtypen weiterentwickelte Gebäude zulässig.

- (2) Art, Häufigkeit und Mischung der Gebäudetypen werden in § 8 geregelt.

III Begriffsbestimmungen

§ 5 Giebeltyp

- (1) Der Giebeltyp hat ein Satteldach oder Krüppelwalmdach mit der Firstrichtung senkrecht zur Straße. Als Schaugiebeltyp ist der gesamte Ortgang von der Giebelfassade abgedeckt.
- (2) Die Proportion der Fassade an der Straßenseite ist stehend.
- (3) Der Giebel bildet ein regelmäßiges Dreieck, dessen Seiten symmetrisch sind und dessen Hauptdachflächen einen Neigungswinkel von 45° bis 55° haben.

§ 6 Trauftyp

- (1) Der Trauftyp hat ein Satteldach, Krüppelwalmdach oder Walmdach mit der Firstrichtung parallel zur Straße.
- (2) Die Proportion der Fassade an der Straßenseite ist stehend oder liegend.
- (3) In der Straßenfassade dominiert die Horizontalgliederung.
- (4) Die Neigung der Hauptflächen liegt zwischen 45° und 55°.

§ 7 Attikatyp

- (1) Der Attikatyp hat ein Satteldach mit der Firstrichtung senkrecht zur Straße. Die Attika ist als ein horizontales Band über die gesamte Fassadenbreite ausgebildet, das den Ortgang vollständig abdeckt und in der Wirkung einer stark profilierten Traufe nahe kommt.
- (2) Die Proportion der Fassade an der Straßenseite ist stehend.
- (3) Die Straßenfassade ist in eine Erdgeschoss-, eine Normalgeschoss- und eine Attikazone gegliedert. Die Zonen können durch horizontale Gliederungselemente getrennt sein.
- (4) Die Dachneigung der Dachflächen liegt zwischen 30° und 55°.

IV Gestaltungsvorschriften

§ 8 Mischung von Gebäudetypen

Die vorhandene Mischung von Gebäudetypen nach § 5 bis § 7 soll beibehalten werden. Sofern gleiche Gebäudetypen in einer Gruppe nebeneinander liegen, ist diese Gruppenbildung beizubehalten. Als Gruppe gilt eine Reihe von mindestens drei gleichen Gebäudetypen.

§ 9 Bauflucht

- (1) Zur Wahrung des geschlossenen Straßenraumes ist bei allen Um- und Neubauten die vorhandene Bauflucht auf der gesamten Fassadenbreite und über die gesamte Fassadenhöhe einzuhalten; davon ausgenommen ist die Regelung in § 16.
- (2) Die Bauflucht ist eine Linie, die sich zwischen zwei an derselben Straßenseite in der Reihe unter Einschluss einer oder mehrerer

Baulücken aufeinanderfolgenden Gebäuden ergibt, wenn deren Vorderfronten gradlinig entweder parallel oder schräg zur öffentlichen Verkehrsfläche in Höhe der Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche verbunden werden oder wenn die vordere Flucht des einen Gebäudes in Richtung des anderen verlängert wird.

§ 10 Dachformen und Dachdeckung

- (1) Das Dach muss mit einer symmetrischen Neigung und einem durchgehenden First ausgebildet werden.
- (2) Die geeigneten Dachflächen sind mit einer s-förmigen Pfanne in der Farbe naturrot auszuführen. Engobierte und glasierte Pfannen werden auf Grund ihres hohen Reflektierungsgrades ausgeschlossen.

§ 11 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

- (1) Der Charakter der geschlossenen Dachfläche ist zu erhalten. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur zulässig, soweit sie die Wirkung der geschlossenen Dachfläche nicht beeinträchtigen. Als Dachaufbauten im Sinne dieser Satzung gelten liegende Dachfenster, Gauben.
- (2) Gauben sind als Giebelgauben, Rechteckgauben oder SchlepPGAuben auszubilden. Ihre maximale Breite darf 1,30 m, ihre maximale Höhe 1,60 m nicht überschreiten. Dachaufbauten müssen sich auf die Achsen der Fenster im Erd- bzw. Obergeschoss beziehen.
- (3) Der lichte Abstand von Dachaufbauten untereinander, zur Traufe und zum First soll jeweils mindestens 1,00 m betragen. Der Traufabstand wird in der Dachschrägen gemessen vom Fußpunkt des Dachaufbaus bis zum Schnittpunkt zwischen der Dachhaut und der Fassade. Der lichte Abstand zum Ortgang soll mindestens 1,50 m betragen.
- (4) Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung sind zulässig soweit sie 50% jeweils einer geeigneten Dachfläche nicht überschreiten. Die Anlagen dürfen eine Aufbauhöhe von 20 cm über der vorhandenen Dachfläche nicht überschreiten.
- (5) Die Summe der Länge der Dachaufbauten der jeweiligen Gebäudeseite darf nicht mehr als 1/3 der Firstlänge betragen. Die Fenster von Dachaufbauten sind proportional kleiner zu dimensionieren als die Fenster der Obergeschosszone der Gebäudefassade. Dachaufbauten dürfen in nur einer waagerechten Reihe angeordnet werden.
- (6) Dachflächenfenster dürfen eine Breite von 0,7 m nicht überschreiten. Die Proportionen sollten stehend sein.
- (7) Beim Trauftyp darf eine Dachfläche höchstens zwei Dachaufbauten aufweisen. Auf den öffentlichen Flächen nicht einsehbaren Dachflächen sind beim Trauftyp maximal 3 Dachaufbauten zulässig. Außer dem Zwerchgiebel sind auf der betreffenden Dachfläche als Dachaufbauten maximal zwei Dachflächenfenster zulässig.
- (8) Beim Giebeltyp sowie beim Attikatyp sind je Dachfläche maximal 2 Dachflächenfenster zulässig. Auf von öffentlichen Flächen nicht einsehbaren Dachflächen sind beim Giebel- und Attikatyp maximal 3 Dachaufbauten zulässig. Im Falle eines Eckgebäudes sind an der Traufseite Gauben zulässig. Der Mindestabstand vom straßenseitigen Ortgang muss dabei mindestens 4,00 m betragen.
- (9) Die Außenflächen von Dachaufbauten sind in nicht glänzenden Materialien auszubilden und farblich der Dachdeckung anzupassen. Kupfer und Zink sind zulässig.

- (10) Dacheinschnitte sind zulässig, wenn sie die Dachform nicht beeinträchtigen. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten. Von der Traufe 1,30 m, vom Ortgang, First, Dachgrat bzw. Dachkehle 1,50 m. Die Summe aller Einschnitte darf maximal 20 % der jeweiligen Dachfläche betragen.

§ 12 Breite und Höhe von Fassaden

- (1) Die Breite benachbarter Gebäude bzw. ihrer Fassadenabschnitte soll voneinander differieren. Sie soll dabei nicht mehr als 1/3 von der Breite benachbarter Fassaden bzw. Parzellen abweichen. Neubauten und bauliche Veränderungen, die die vorhandene Baubreite überschreiten, müssen in Fassadenabschnitten von mindestens 5,00 m und maximal 12,00 m untergliedert werden.
- (2) Die Traufhöhen und Firsthöhen benachbarter Fassaden sollen differieren. Sie dürfen aber nicht mehr als 1/3 von denjenigen der Nachbarbauten abweichen. Ausgenommen von dieser Regelung sind traufständige Gruppen in den Straßen Hauptstraße (Hausnummern 84, 86, 88, 90, 92), Seestraße (Hausnummern 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22), Auf dem Wall (Hausnummern 1, 2, 3, 4, 5, 6) und Brunnenstraße (Hausnummern 1, 2, 3), die eine gleiche Traufhöhe über mehrere Parzellen aufweisen.

§ 13 Gliederung der Straßenfassaden

- (1) Die Fassaden an öffentlichen Flächen sind entsprechend ihrem Gebäudetyp in Erdgeschosszone, Obergeschoss- oder Normalgeschosszone und Dachzone zu gliedern.
- (2) Die in §§ 14, 16, 19 bis 21 genannten Gestaltungselemente sollen horizontal gereiht sein. Die Ausgestaltung dieser Elemente kann von Zone zu Zone differieren, soll aber innerhalb einer Zone gleichartig sein.
- (3) Die in §§ 14, 16, 19 bis 21 genannten Gestaltungselemente sind auf vertikalen Achsen übereinander anzuordnen oder auf solche Achsen zu beziehen.
- (4) Bei Traufotypen ist ein kräftiges Traufgesims, das gegliedert oder profiliert sein muss, über die gesamte Breite anzubringen.

§ 14 Lochfassade

- (1) Die Fassaden an öffentlichen Flächen müssen als Lochfassade mit überwiegendem Wandanteil ausgebildet werden. In jeder Straßenfassade sind Öffnungen vorzusehen. Im Erdgeschoss kann der Anteil der Wandfläche geringer sein, soll jedoch mindestens 20 % der Erdgeschossfassadenfläche betragen.
- (2) Das Auflösen der Fassade in eine betont horizontal gegliederte Bandfassade, eine betont vertikal gegliederte Schlitzfassade oder eine Rasterfassade ist nicht zulässig. Die Bandfassade hat eine geschossweise horizontale Reihung von Öffnungen. Die Schlitzfassade hat geschossübergreifende vertikale Öffnungen. Die Rasterfassade weist sowohl eine geschossweise horizontale Reihung von Öffnungen als auch geschossübergreifende vertikale Öffnungen auf.
- (3) Die Öffnungen sind stehend auszubilden und allseitig von Wandflächen zu umgeben, wenn es sich nicht um Ecksituationen oder vorspringende Gebäudekanten handelt.
- (4) Bei Neubauten sind untergeordnete Bauteile wie Vorbauten, Treppenhäuser, Veranden, Erker in Stahlglaskonstruktion zulässig.

Diese Bauteile stehen vor oder hinter der Hauptfassade oder sind eigenständige Bauteile.

- (5) Drempe bzw. Kniestöcke sind unzulässig, ausgenommen konstruktiv bedingt bis 50 cm Höhe.

§ 15 Unterschiedlichkeit der Fassaden

- (1) Benachbarte Fassaden müssen sich hinsichtlich ihrer Gesamtentwicklung und ihrer Einzelelemente deutlich unterscheiden.
- (2) Aufeinander folgende Fassaden oder Fassadenabschnitte des gleichen Gebäudetyps müssen sich in der Fassadengestaltung in mindestens zwei der folgenden Gestaltungsmerkmale unterscheiden. Breite der Fassadenabschnitte, Höhe der Fassadenabschnitte, Gliederung der Straßenfassade, Verhältnis von Wandflächen zu Öffnungen, Ausbildung von Fenstern und Türen, Geschosshöhe, Brüstungshöhen, Art und Maß der Plastizität, Gestaltung der Oberflächen, Farbgestaltung.
- (3) Ein und dasselbe Gestaltungsmerkmal soll in gleicher Ausführung nur an maximal zwei aufeinander folgenden Fassaden auftreten. Die gleiche Höhe der Fassaden oder gleiche horizontale Gliederungselemente dürfen an benachbarten Fassaden nicht vorhanden sein.
- (4) Ausnahmen können bei Neubauten zugelassen werden, die sich über mehrere Grundstücke erstrecken und in der äußeren Gestaltung eine Einheit (Ensemblewirkung) bilden.

§ 16 Gliederungselemente der Fassade

- (1) Die plastischen Gliederungselemente, wie Simse, Einschnitte, Vor- und Rücksprünge dürfen bis zu einer Tiefe von zusammen maximal 0,50 m vor- und zurückspringen.
- (2) Über die gesamte Breite der Fassade durchgehende großflächige plastische Bänder wie Brüstungen oder Versätze sind nicht zulässig.

§ 17 Oberflächen der Fassaden

- (1) Wandflächen müssen aus ungemustertem Feinputz, Sichtmauerwerk, Fachwerk, Leisten- oder Bohlenverschalung bestehen. Letztere ist nur mit einer Bohlenbreite bis maximal 20 cm zulässig. Im Sockelbereich sind Natursteine zulässig.
- (2) Sichtmauerwerk soll eine glatte Oberfläche und eine einheitliche Farbe aufweisen. Genarbttes Sichtmauerwerk ist nicht zulässig.
- (3) Riemchen mit glatter Oberfläche sind zulässig. Die Riemchenverkleidung einer Fassade muss insbesondere beim Aufeinanderstoßen von Wandflächen den Eindruck massiven Sichtmauerwerks erhalten.

§ 18 Farben

- (1) Sichtmauerwerk und Mauerwerksausfachungen sind in zielgelber bis rotbrauner Farbe auszuführen. Sichtmauerwerk ist bündig mit dem Stein zu fugen.
- (2) Bei Putzbauten bzw. geschlammten Mauerwerksbauten dürfen die Fassaden nicht in intensiven oder stark kontrastierenden oder grellen Farbtönen gestrichen werden.

§ 19 Fenster und Türen

- (1) Fenster und Türen in Maueröffnungen, die breiter als 1,00 m sind, müssen mindestens einmal durch ein senkrecht, mindestens 6 cm und maximal 10 cm breites und über Glas mindestens 2 cm starker Bauteil symmetrisch untergliedert werden.
- (2) Fenster und Türen in Maueröffnungen, die höher als 1,50 m sind, müssen mindestens einmal durch ein horizontales, mindestens 6 cm und maximal 10 cm breites und über Glas mindestens 2 cm starkes Bauteil im oberen Drittel geteilt werden. Sonderformen sind in Ausnahmefällen zulässig.
- (3) Glasflächen von Fenster- und Türteilen, die als Oberlicht oberhalb des horizontalen Bauteils nach Absatz 2 liegen, dürfen abweichend von Absatz 1 und 2 ohne Unterteilung maximal 1,20 m breit und 0,60 m hoch sein.
- (4) Fensterteilungen müssen mit Sprossen auf die Maßstäblichkeit und Kleinteiligkeit der Gesamtfassade abgestimmt sein. Wenn die Glasscheiben durch Fenstersprossen gegliedert werden, sind nur Sprossen zulässig, die in ihrem Querschnitt mindestens 22 mm und höchstens 44 mm breit und über Glas mindestens 15 mm stark sind. Bei Verbund- und Kastenfenstern genügt die Sprossenteilung des äußeren Fensters. Diese Sprossen sind zulässig, wenn sie mindestens 22 mm stark und maximal 25 mm breit sind.
- (5) Gewölbtes und/oder bedampft Glas in Fenstern und Türen ist nicht zulässig.
- (6) Unterliegt ein Fenster oder eine Tür nicht den Unterteilungsvorschriften der Absätze 1 u. 2, so sind dennoch Untergliederungen der Glasflächen vorzunehmen, falls andere Fenster oder Türen im selben oder einem anderen Geschoss des Gebäudes bereits Untergliederungen aufweisen.
- (7) Fenster und Türen aus Metall oder Kunststoff sind zulässig, wenn Rahmen- und Flügeleinzelmaße und deren Durchbildung denen von gegebenen Holzfenstern gleichen.

§ 20 Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- (2) Die Schaufensterzone muss aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und mit dieser hinsichtlich Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe abgestimmt sein.
- (3) Schaufenster müssen beidseitig durch Wandflächen eingefasst werden und durch Wandflächen bzw. Mauerpfeiler gegliedert werden.
- (4) Die Breite der einzelnen Schaufensteröffnung darf 2,50 m nicht überschreiten. Ausnahmen bis zu einer Breite von maximal 3,00 m sind zulässig, wenn sich dieses aus den vertikalen Fassadenachsen (vergl. § 13 Abs. 3) ergibt. Innerhalb dieser Flächen erfolgt eine Unterteilung wie in §19.
- (5) Liegende Schaufensterformate sind durch Pfosten in stehende Formate zu unterteilen. Um Maßstäblichkeit der Fensteröffnungen zu erzielen, sollen Schaufenster auch mit Sprossen versehen werden.
- (6) Gewölbte, geneigte und schräg gestellte Schaufenster sind unzulässig.
- (7) Bei Vordächern darf ihre Länge die Breite der darunterliegenden Schaufensteröffnungen nicht überschreiten. Dabei ist eine Ansichtshöhe von maximal 0,35 m zulässig.

§ 21 Zusätzliche Bauteile

- (1) An den Straßenfassaden dürfen Volants Vordächer, außer die in § 20(7) genannten, Balkone, Loggien und Windfänge nicht angebracht werden.
- (2) Im gesamten Verlauf der Hauptstraße sind feste, maximal 1,25 m vorkragende Vordächer im Erdgeschoss als Werbeträger zulässig, wenn sie sich der Fassadengesamtgliederung gemäß § 20 Abs. 2 unterordnen. Bei Vordächern darf ihre Länge die Breite der darunterliegenden Fensteröffnungen nicht überschreiten. Dabei ist eine Ansichtshöhe von maximal 0,35 m zulässig.
- (3) Veränderliche Elemente wie Markisen, Rolläden oder Sonnenschutzanlagen, Balkone oder Wintergärten sind in Größe, Form und Farbe auf die Fassade abzustimmen.
- (4) Fensterläden sind nicht zulässig.

§ 22 Antennen

- (1) Fernseh- und Rundfunkantennen sind unter dem Dach anzubringen.
- (2) Ausnahmen sind zulässig, wenn sonst ein einwandfreier Empfang nicht gewährleistet ist. Als Ausnahme sind Antennen über Dach nur zulässig mindestens 2,00 m hinter dem First bei traufständigen Gebäuden in mindestens 5,00 m Entfernung von der vorderen Straßenfassadenebene. Bei Gebäuden mit zwei oder mehr Wohnungen sind Gemeinschaftsantennen einzubauen.
- (3) Parabolantennen (Satellitenempfangsanlagen) sind zulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein Gebäude allseitig von öffentlichen Flächen aus einsehbar ist oder wenn technische Gründe gegen eine Installation an diesen nicht einsehbaren Flächen sprechen, in diesem Fall muß sich die Satellitenempfangsanlage mit der Farbe an die Dachflächenfarbe oder an die Fassadenfarbe anpassen.

§ 23 Rückseitige Fassaden

- (1) Die rückseitigen Fassaden sollen als Lochfassaden mit überwiegendem Wandanteil gegliedert werden. An rückseitigen Fassaden, die nicht von öffentlichen Flächen einsehbar sind, ist ein Wandanteil von mindestens 40 % der jeweiligen Fassadenfläche einzuhalten.
- (2) Die Fensteröffnungen müssen stehende Proportionen aufweisen.
- (3) Im Übrigen gelten die §§ 12, 15, 16, 17 und 19 Abs. 1 und 2.

§ 24 Rückwärtige Anbauten

- (1) Rückwärtige Anbauten sind mit der Traufe zum Hof auszurichten, First senkrecht zum Hauptgebäude. Der rückwärtige Bereich eines bebauten Grundstücks beginnt an der gedachten Linie in Verlängerung der Rückfront des Gebäudes bis zur Nachbargrenze.
- (2) Das Dach soll als Satteldach mit einer Neigung von 35° bis 55° ausgebildet werden. Bei eingeschossigen Anbauten sind Flachdächer dann zulässig, wenn sie begrünt oder als Terrasse ausgebildet sind, und wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.
- (3) Die Fassaden rückwärtiger Anbauten, die von öffentlichen Flächen aus einsehbar sind, sind als Lochfassade mit überwiegendem Wandanteil auszubilden. An rückwärtigen Anbauten, die nicht von öffentlichen

Flächen einsehbar sind, ist ein Wandanteil von mindestens 40 % der jeweiligen Fassadenfläche einzuhalten.

- (4) Die Fensteröffnungen müssen stehende Proportionen aufweisen.
- (5) Wintergärten sind als rückwärtige Anbauten ausnahmsweise zulässig, in Größe, Form und Farbe sind sie auf die Fassade abzustimmen. Von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dürfen sie nicht einsehbar sein

§ 25 Einfriedungen

- (1) Als Einfriedungen, die das Grundstück gegen die öffentliche Fläche abgrenzen, sind Mauern in Sichtmauerwerk oder hell gestrichenem Kalksandstein zulässig. Nicht zulässig sind Jägerzäune, Holzflechtzäune, Spanplatten, Draht- und Stahlgeflechte sowie lebende Zäune. Dieses gilt nicht für die Innenhofbereiche.
- (2) Zulässig sind auch senkrechte Holzlatten bzw. Staketenzäune oder schmiedeeiserne Gitter ohne zusätzliche Ornamente als Einfriedungen, wenn sie einen Mauerwerkssockel zwischen 0,20 m und 0,30 m aufweisen und eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante Gehweg.
- (3) Abschlusstüren an den Brandgassen sind als einfache Bohlen- oder Brettertür auszuführen.

V Werbeanlagen

§ 26 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, dass durch sie weder der Gesamteindruck der einzelnen Fassade noch die Abfolge der Fassaden im Straßenbild bzw. im gesamten Ortsbild beeinträchtigt werden.
- (2) Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zu begrenzen. Werbeschriften sind waagrecht lesbar anzuordnen.
- (3) Je Stätte der Leistung ist nur eine Werbeanlage zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn
 - 1. es sich um eine flach auf der Außenwand angebrachte Werbeanlage und einen zusätzlichen Ausleger (§26(5)) handelt.
 - 2. zwei flach auf der Außenwand angebrachte Werbeanlagen zusammen die bereichsspezifische Gesamtfläche gemäß § 27(1)-(5) nicht überschreiten.
- (4) Werbeanlagen dürfen die vertikale architektonische Gliederung der Fassade nicht überschneiden. Werbeanlagen benachbarter Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden.
- (5) Werbeanlagen sind flach auf der Außenwand des Gebäudes oder an Vordächern anzubringen. Dies gilt nicht für handwerklich und künstlerisch gestaltete Werbeschilder, die rechtwinklig bis zu 1,00 m in die öffentliche Fläche ragen und eine Werbefläche bis zu 0,6 m² haben dürfen.
- (6) Werbeanlagen dürfen die folgenden Maße nicht überschreiten: Die Schrifthöhe einer Werbeanlage darf maximal 0,40 m betragen; die Gesamthöhe der Werbeanlage 0,50 m. Die horizontale Abwicklung darf nicht länger als 4/5 der Straßenfassade sein. Sind mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude angebracht, gilt diese Regelung für die Gesamtabwicklung aller Anlagen.

- (7) Zulässig sind nur unbeleuchtete Einzelbuchstaben, indirekt beleuchtete oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Zeichen, Leuchtschriften mit Leuchtgasröhren, Leuchtschriften aus Einzelbuchstaben. Flächige Hinterkonstruktionen der Einzelbuchstaben sind nicht zulässig.

Begründung: Der einzelne Buchstabe muss direkt auf der Fassade befestigt werden. (Schreibschrift ist ebenso zulässig) Ausnahmen sind zulässig bei einer Hinterkonstruktion aus durchsichtigem, farblosen Plexiglas.

- (8) Leuchttransparente, Leuchtkästen, Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, Werbeanlagen in grellen und aufdringlichen Farben, selbstleuchtende oder rückstrahlende Schilder sind nicht zulässig.
- (9) Auf auskragenden Armen montierte Strahler sind zulässig, wenn sie filigran gestaltet sind, andernfalls sind sie direkt auf der Außenwand zu befestigen
- (10) Fenster- und Schaufensterscheiben dürfen zusätzlich nur bis zu 20% ihrer jeweiligen Fläche für Plakat- und Schriftwerbung verwendet werden.

§ 27 Bereichsspezifische Gestaltungsanforderungen

- (1) Im Bereich Hauptstraße Süd sowie abweichend von Absatz 2 an den Gebäuden Marktstraße 1-3 sowie 8-11 darf die Gesamtfläche der Werbeanlage je Stätte der Leistung 2,0 m² nicht überschreiten.
- (2) Im Bereich Marktplatz darf die Gesamtfläche der Werbeanlagen je Stätte der Leistung 0,5 m² nicht überschreiten.
- (3) Im übrigen Bereich darf die Gesamtfläche der Werbeanlage je Stätte der Leistung 1,5 m² nicht überschreiten. Für die rückwärtigen, von öffentlich zugänglichen Grün- und Wasserflächen aus sichtbaren Werbeanlagen gilt der Absatz 2.
- (4) Bei Geschäftsgebäuden, die von mehreren Seiten von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind, darf an einer zweiten Seite je Stätte der Leistung eine weitere Werbeanlage angebracht werden. § 26 Abs. 1 und 2 sind einzuhalten.
- (5) Als Fläche zur Berechnung der Größe gilt bei nicht rechteckiger Form der Werbeanlage das Rechteck, das die Anlage umschließt. Ist das Gebäude von mehr als zwei Seiten einsehbar, ist je Stätte der Leistung eine dritte Werbeanlage ausnahmsweise zulässig.

§ 28 Genehmigungspflicht

Werbeanlagen, die nach § 69 LBO genehmigungsfrei sind, bedürfen im Geltungsbereich der Satzung einer Baugenehmigung.

VI Schlussbestimmung

§ 29 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von Bestimmungen dieser Satzung kann eine Befreiung erteilt werden, wenn
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
 2. städtebauliche Gründe die Abweichung von den Bestimmungen verlangen oder

3. das Festhalten an den Bestimmungen dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte für den Bauherren führen würde.
- (2) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet gem. § 76 (5) LBO die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 einen nicht zulässigen Gebäudetypen verwendet,
 2. entgegen § 9 die vorhandene Bauflucht nicht einhält,
 3. entgegen §10 und §11 nicht zulässige Dachformen, Dachdeckung, Dachaufbauten oder Dacheinschnitte verwendet,
 4. entgegen den §§ 12 bis 17 von den Vorgaben für die Fassade abweicht,
 5. entgegen den §§ 19 und 20 von den Vorgaben für Fenster und Türen abweicht,
 6. entgegen § 21 unzulässige zusätzliche Bauteile verwendet,
 7. entgegen § 22 ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung Antennen anbringt.
 8. entgegen den §§ 23 und 24 von den Vorgaben für rückseitige Fassaden und rückwärtige Anbauten abweicht,
 9. entgegen § 25 unzulässige Einfriedungen verwendet,
 10. entgegen § 28 Werbeanlagen ohne die erforderliche Genehmigung errichtet.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung möglichen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich nach § 90 LBO.

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung Innenstadt Mölln vom 07.03.1994 außer Kraft. Die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen.

Mölln, den 22.07.2004

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

.....
Engelmann